

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 10. Mai 2017

EDV-Gerichtstag e.V., Professor Dr. Stephan Ory
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail : poststelle@bmjv.bund.de

Stellungnahme zur ERV-Vo

(Aktenzeichen: RA 2 – 3700/19-3-6-R1 105/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der EDV-Gerichtstag (EDVGT) dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach Stellung nehmen zu dürfen.

Der EDVGT mit Sitz in Saarbrücken beschäftigt sich seit 26 Jahren mit den technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Seine Aufgabe ist es, diese Einführung zu fördern. Der Vorstand des EDVGT unterstützt daher grundsätzlich den Referentenentwurf der Verordnung, die notwendig ist, um den elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis auf rechtssichere Weise durchzuführen.

Der EDVGT beschränkt sich auf einige grundlegende Anmerkungen und Vorschläge, ohne Details und ohne einen Bezug zu einzelnen Normen der Verordnung. Auch der Frage, ob der Inhalt des Vorschlages vollständig von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, wird hier nicht nachgegangen. Dies ist der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Erstellung und interne Abstimmung der Stellungnahme geschuldet. Wir stehen für eine ausführliche Stellungnahme, gerne auch im Rahmen einer Anhörung zur Verfügung.

1. Basis des elektronischen Rechtsverkehrs ist das Online Services Computer Interface (OSCI), also diejenigen Netzwerkprotokolle der deutschen öffentlichen Verwaltung, die insgesamt E-Justice und E-Government ermöglichen. Das OSCI ermöglichte bisher, durch eine spezielle Anwendung das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) anzubieten. Auf ihm basiert den EGVP-Client ablö-

send das beA als Anwendung sowie die entsprechenden Anwendungen für elektronische Postfächer von Notaren und Verwaltungen.

2. Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte auch die Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden erfassen (§ 32 Abs. I S. 2 StPO-E).
3. Eine Größenbeschränkung der elektronisch einzureichenden Dokumente und ihrer Anlagen ist nicht sinnvoll. Die Vorstellung, ersatzweise Datenträger als Anlage zu einem unterzeichneten Papier-Dokument zu verschicken, entspricht grundsätzlich nicht der Grundidee des elektronischen Rechtsverkehrs. Moderne IT-Ausstattungen in Büros verfügen weder über Laufwerke für Disketten oder CDs und sind auch für USB-Datenträger regelmäßig aus Sicherheitsgründen gesperrt, weshalb eine Ersatzeinreichung von Dokumenten auf diesem Weg nur in Einzelfällen praktikabel erscheint und der verfassungsrechtliche Zugang zur Justiz in diesen Fällen wohl in Papierform offengehalten werden muss. Sinnvoller erscheint es, die Limitierung im OSCI-Standard schrittweise zu überwinden und während einer noch bestehenden Limitierung dem Anwender zu ermöglichen, die Schriftsätze in unterschiedlichen Teilen zu übermitteln.
4. Die Anforderung, jedes elektronische Dokument ausschließlich mit einer OCR-Software „zu erstellen“, damit sie stets „durchsuchbar“ ist, erscheint nicht sachgerecht. Pläne, Skizzen, Zeichnungen oder Unfallberichte sind hierfür meist nicht tauglich. Zudem werden viele alte Dokumente oder Schriftstücke mit hohem Grafikanteil oft auch nach einem OCR-Lauf nicht verlässlich durchsuchbar sein. Ein Grund, diese elektronischen Dokumente vom elektronischen Rechtsverkehr auszuschließen, besteht nicht. Jede Einengung der Zulässigkeit von Formaten ist angesichts des Zwangs zur Einreichung elektronischer Dokumente unter Ausschluss der Papierform problematisch, auch wenn die Praxis auf möglichst einheitliche Dateiformate angewiesen ist.
5. Im Rahmen der Begründung der Verordnung wird die Auffassung vertreten, neue Versionen sollten schon wegen der Fehleranfälligkeit erst ein Jahr nach dem in Verkehr bringen durch eine Änderung der Verordnung zugelassen werden. Hier scheint die Version einer Anwendersoftware und die Version eines Dateiformates nicht klar abgegrenzt. Die Justiz sollte – wie alle anderen Anwender auch – in der Lage sein, Dateiformate auf jeweils neuestem Stand verarbeiten zu können. Ein Zuwarten von einem Jahr ist nicht sachgerecht, denn neue Versionen auch bei Dateiformaten werden regelmäßig auch im Hinblick auf die IT-Sicherheit veröffentlicht; die Anwender werden ermutigt, neue Versionen unverzüglich zu nutzen, um Sicherheitslücken zu schließen. Hier widerspricht der Ansatz der Verordnung den Bedürfnissen der IT-Sicherheit.
6. Elektronische Dokumente sollen ab dem 1. Januar des kommenden Jahres nur gemeinsam mit einer XML-Datei nach den Vorgaben von X-Justiz eingereicht werden können; die erforderlichen Definitions- oder Schemadateien sollen erst nach Inkrafttreten der Verordnung bekannt gemacht werden. Für Anwälte versteht dies der Entwurf als Pflicht, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung einzelner oder aller Angaben rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erkennt der Entwurf nur an, wenn die

Daten bei eilbedürftigen Vorgängen nicht rechtzeitig in Erfahrung gebracht werden können. Dahinter steht die Überlegung, dass strukturierte Daten zwischen den einzelnen Beteiligten ausgetauscht werden und so zum Beispiel mehrfacher Erfassungsaufwand ausgeschlossen wird. Im gegenwärtigen Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen allerdings noch nicht flächendeckend die notwendigen Anwendungen auf Seiten der Anwälte und der Rechtssuchenden zur Verfügung, um diese Dateien zu erzeugen. Auch sollte dem Eindruck entgegenge wirkt werden, dass die Anwaltschaft und die Rechtssuchenden einseitig mit Aufgaben belastet werden. Wenn zu Beginn des Jahres 2018 für die Einreichung elektronischer Schriftsätze Hürden eingeführt werden, wird die Folge sein, dass die Bereitschaft der Anwälte und Rechtssuchenden hierzu abnimmt, denn eine Pflicht zur elektronischen Einreichung besteht einstweilen nur im Ausnahmefall. Die Verordnung würde dann den elektronischen Rechtsverkehr behindern statt ihn zu unterstützen. Sinnvoll erscheint es daher, diesen Aspekt für eine spätere Überarbeitung der Rechtsverordnung vorzusehen oder zumindest das Datum des Inkrafttretens dieser Anforderung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllbarkeit zu verschieben. Eine solche Pflicht setzt voraus, dass auch diejenigen Anwälte und Rechtssuchende ohne eigene Fachsoftware mit geringem Aufwand – also ohne ständige Neuerfassung von Daten für jeden Schriftsatz – zum elektronischen Rechtsverkehr zugelassen bleiben.

Der EDV-Gerichtstag bietet seine Mitarbeit bei der Beschreibung der Definitions- oder Schemadateien an. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Anforderungen mit den üblicherweise in Kanzleien und Firmen verwendeten Feldbeschreibungen kompatibel sind und zusätzlicher Aufwand für den elektronischen Rechtsverkehr vermieden wird.

Es konnten an dieser Stelle nur zentrale Argumente angeführt werden, die jedoch alle darauf hindeuten, dass die Verordnung noch einmal mit den Beteiligten diskutiert und anschließend überarbeitet wird. Der EDVGT bietet seine Mitarbeit hieran an. Ziel muss es sein, auf der einen Seite rasch die notwendige Rechtssicherheit zu erhalten, auf der anderen Seite aber praktikable Lösungen zur normieren, die eine (auch schrittweise) Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei allen Beteiligten fördert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Ory
Vorstandsvorsitzender
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.